Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Band: - (1970)

Rubrik: Europa

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

verurteilten Kriegsgefangenen hätten entgegen dem, was Artikel 85 des III. Abkommens vorsieht, kein Recht mehr auf den Abkommensschutz.

Es handelt sich hier um eine Frage der Auslegung. Wie das IKRK der Regierung der DRV 1965 und 1966 mitteilte, ist es seiner Ansicht nach nicht möglich, aus diesem Vorbehalt die Schlussfolgerung zu ziehen, man könne gefangene feindliche Militärpersonen ihres Rechts berauben, als Kriegsgefangene behandelt zu werden, bevor sie von einem zuständigen ordentlich zusammengesetzten Gericht in einem Verfahren gemäss den vom Abkommen im Falle gerichtlicher Verfolgung vorgesehenen Garantien als eines Kriegsverbrechens für schuldig befunden worden sind.

Im Berichtsjahr gingen dem IKRK weiterhin zahlreiche Anträge der Angehörigen der Gefangenen, der Behörden, des Amerikanischen Roten Kreuzes, von Schulen, Gruppen und verschiedenen Verbänden sowie mehrerer anderer nationaler Rotkreuzgesellschaften zu, sich für die amerikanischen Piloten in der DRV einzusetzen.

Mit Schreiben vom 12. Januar schlug der Präsident des IKRK dem Präsidenten des Roten Kreuzes der DRV vor, ihn zu treffen, um gemeinsam die sich aus dem Vietnamkonflikt ergebenden Probleme zu erörtern. Am 12. März bat er das nordvietnamesische Aussenministerium telegrafisch um eine Namenliste der amerikanischen Gefangenen. Diesen Schritten wurde keine Folge gegeben, doch im Dezember übergab die nordvietnamesische Delegation auf der Pariser Konferenz den Abgesandten der Senatoren Kennedy und Fulbright die vollständige Liste der amerikanischen Gefangenen in der DRV.

Abschliessend sei erwähnt, dass Michel Barde während seines Aufenthalts in Laos im November ebenfalls eine Unterredung über die Probleme im Zusammenhang mit dem Vietnamkonflikt in der Botschaft der DRV in Vientiane hatte.

Europa

Im Berichtsjahr begab sich der IKRK-Generaldelegierte für Europa, Melchior Borsinger, in verschiedene Länder, um mit den

Regierungsstellen und den Leitern der nationalen Rotkreuzgesellschaften Kontakt aufzunehmen.

Im Januar verbrachte er einige Tage in der Bundesrepublik Deutschland (BRD), wo er in Begleitung des Delegierten H.G. Beckh den Präsidenten und den Generalsekretär des DRK in der BRD sowie den DRK-Landesverband Mainz besuchte. Die Vertreter des IKRK wurden ferner im Auswärtigen Amt in Bonn vom Stellvertretenden Staatssekretär und vom Stellvertretenden Leiter der Rechtsabteilung empfangen. Auch hatten sie Kontakte mit dem Staatssekretär des Justizministeriums und dem Staatssekretär des Ministeriums für gesamtdeutsche Fragen.

Im März begleitete Herr Borsinger den IKRK-Generaldelegierten für Afrika nach Lissabon, was ihm gestattete, einen ersten Kontakt mit den Leitern des Portugiesischen Roten Kreuzes und dem Aussenminister aufzunehmen.

Im April führte Herr Borsinger eine Inspektionsreise zur IKRK-Delegation in Athen durch.

Als der IKRK-Generaldelegierte für Europa im August und September in Wien weilte 1, benutzte er die Gelegenheit, um den Präsidenten und den Generalsekretär der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz sowie das Aussenministerium zu besuchen.

Ausser diesen Missionen begleitete Herr Borsinger den Präsidenten des IKRK, Marcel A. Naville, auf seinen Reisen nach Polen, der UdSSR, Liechtenstein und der BRD². Ferner nahm er im April an der ersten Paneuropäischen Tagung des Roten Kreuzes in Cannes (Frankreich) teil. Aus diesem Anlass hielt er einen Vortrag über die Hilfsaktionen des IKRK und betonte dabei die Notwendigkeit, dass die europäischen Rotkreuzgesellschaften die Bemühungen der Gründerorganisation der Weltbewegung des Roten Kreuzes unterstützen.

Griechenland

Vom 1. Januar bis 3. November 1970, dem Verfalltag des ein Jahr zuvor mit der griechischen Regierung geschlossenen Ver-

¹ Siehe S. 112 ff. dieses Berichts.

² Siehe S. 121 ff. dieses Berichts.

trags 1, setzte das IKRK seine Mission zugunsten der politischen Häftlinge und ihrer Angehörigen fort. Zu diesem Zweck hielt es seine Delegation in Athen aufrecht, die ausser dem Büropersonal aus einem Delegationsleiter, einem Arztdelegierten und einem Delegierten bestand.

Haftstättenbesuche: Während dieser Zeit hatten die IKRK-Delegierten Zutritt zu allen Kategorien politischer Häftlinge: verurteilte Häftlinge, Verwaltungsdeportierte, politische Häftlinge in Händen der Militärpolizei (ESA), politische Häftlinge in Händen der Zivilpolizei und der Gerichtsbehörden sowie die zu überwachtem Zwangsaufenthalt verurteilten Personen. Sie besuchten viermal folgende 35 Haftstätten:

- die Lager von Leros-Lakki, Leros-Partheni, Oropos und Halikarnassos sowie das Allgemeine Krankenhaus von Athen, die Krankenhäuser Hagios Pavlos, Hagios Savas und das Krankenhaus des Griechischen Roten Kreuzes von Leros (Verwaltungsdeportierte);
- die Polizeikommissariate Vassilissis Sophias, Hagios Ioannis Reutis, Papagore sowie die Haftstätten von Drossia und Varibopi (Häftlinge in Händen der Militärpolizei);
- das Kommissariat in der Bubulinasstrasse in Athen, das Hauptkommissariat von Nea-Ionia, sowie die Überführungszentren vom Piräus und von Saloniki (Häftlinge in Händen der Zivilpolizei);
- die Gefängnisse von Aegina, Korydallos, Averoff (Männer und Frauen), von Korfu, Trikala, Eptapyrgion, Chalkis und Kalami (Häftlinge in Händen der Gerichtsbehörden);
- die Dörfer Karpenissi, Makrakomi, Pelagia, Hagios Nikolaos, Tsotyli, Pentalofon, Granitsa, Chora-Samothrake, Thermon und Kerassochori (zu überwachtem Zwangsaufenthalt verurteilte Personen).

In allen diesen Haftstätten konnten sich die IKRK-Delegierten frei bewegen und sich ohne Zeugen mit den von ihnen ausgewählten Gefangenen unterhalten. Im Kommissariat der Bubulinasstrasse sprachen sie ausnahmsweise im Beisein eines Polizeioffiziers mit Untersuchungshäftlingen, deren Verhör im Gange war.

¹ Siehe Tätigkeitsbericht 1969, S. 54.

Während ihrer Besuche in den Verwaltungsdeportiertenlagern verteilten die IKRK-Delegierten in Zusammenarbeit mit dem Griechischen Roten Kreuz und dem Ministerium für Soziale Angelegenheiten verschiedene Hilfsgüter, u.a. Prothesen, Brillen, Unterhaltungsspiele und Sportartikel. Ausserdem übergaben sie einigen Gefängnissen pharmazeutische Erzeugnisse.

Ausser diesen im Vertrag vom 3. November 1969 vorgesehenen Besuchen erhielten die IKRK-Delegierten die Genehmigung, dreimal Herrn Alekos Panagoulis zu besuchen, der wegen Mordanschlags auf den Ministerpräsidenten verurteilt und im Militärgefängnis von Boyati eingekerkert wurde.

Nach jedem Besuch leitete die IKRK-Delegation in Athen unverzüglich einen zusammengefassten Bericht an die zuständigen Stellen weiter. Ausserdem übermittelte das IKRK der griechischen Regierung im Januar und September 1970 zwei allgemeine Berichte mit den aus humanitären Gründen beantragten Verbesserungen und Freilassungen.

Freilassungen: Anlässlich des Oster- und des Weihnachtsfestes 1970 sowie im August liessen die griechischen Behörden über 1000 politische Häftlinge frei. So sank die Gesamtzahl der vom IKRK besuchten Häftlinge von rund 2000 am 1. Januar auf 750 am 31. Dezember (350 Verurteilte in Händen der Gerichtsbehörden, 340 Verwaltungsdeportierte und 60 Personen in überwachtem Zwangsaufenthalt). Diese Zahl enthält indessen nicht die nach dem 3. November 1970 verhafteten Personen.

Durch diese Freilassungen konnten die meisten Lager aufgelöst werden, deren Abschaffung das IKRK vorgeschlagen hatte: zunächst die beiden Haftstätten von Varibopi und Drossia nördlich von Athen, dann das Frauenlager in Halikarnassos (Kreta), das Lager Lakki auf der Insel Leros und die Frauenabteilung des Gefängnisses von Oropos.

Betreuung der Häftlingsangehörigen: Gemäss dem Vertrag vom 3. November 1969 betreute das IKRK in Zusammenarbeit mit dem Griechischen Roten Kreuz und dem Ministerium für Soziale Angelegenheiten die notleidenden Angehörigen von Personen, die aus irgendeinem Grund seit mehr als zwei Jahren in Haft waren.

Im Januar und September 1970 leitete die IKRK-Delegation in Athen zwei Hilfsaktionen für insgesamt über 4000 Familien ein. Es handelte sich um die Rückerstattung von Ausgaben für Medikamente und Hospitalisierungen, die Verteilung von Gutscheinen für zusätzliche Lebensmittel, die Bezahlung von Mieten für einige besonders bedürftige Familien und den Ankauf von Wollsachen, Kleidungsstücken, Brillen, Zahnprothesen, Unterhaltungsspielen, Büchern usw. für die Häftlinge.

Im Mai charterte die IKRK-Delegation in Athen ein Schiff für den Transport von rund 200 Personen, von denen sich ein naher Verwandter in Gefangenschaft auf der Insel Leros befand und die aus Geldmangel nicht in der Lage waren, diesen zu besuchen.

Im Laufe des Berichtsjahres sprachen über 1600 Personen in Familienangelegenheiten im Büro der IKRK-Delegation in Athen vor. Auf Antrag wurden notleidenden Personen, die im Besitz eines ärztlichen Rezepts waren, kostenlos pharmazeutische Erzeugnisse übergeben.

Nicht-Verlängerung des Vertrags vom 3. November 1969: Am 3. November 1970 teilte die griechische Regierung dem IKRK mit, der am 3. November 1970 ablaufende Vertrag vom 3. November 1969 könne in seiner gegenwärtigen Form nicht in Kraft bleiben. Dies sei kein Hindernis dafür, dass das Gesamtproblem der Beziehungen zwischen dem IKRK und der griechischen Regierung später geprüft werde.

Um sich nach den Absichten der griechischen Regierung hinsichtlich der Fortsetzung und der Entwicklung seiner Tätigkeit in Griechenland zu erkundigen, entsandte das IKRK seinen Generaldelegierten für Europa, Melchior Borsinger, am 24. November nach Athen, wo er bis zum 29. November blieb. Er hatte verschiedene Unterredungen beim Aussenministerium, u.a. mit dem Staatssekretär. Nach Kenntnisnahme dieser Unterredungen arbeitete das IKRK eine Reihe konkreter Vorschläge für die Fortsetzung seiner Tätigkeit in Griechenland aus, die es der griechischen Regierung übermittelte. Dieses Schreiben überreichte der Delegationsleiter des IKRK in Athen am 17. Dezember dem Staatssekretär.

Am 3. November 1970 wurden alle Tätigkeiten der IKRK-Delegation in Athen auf Antrag der griechischen Regierung eingestellt.

Finanzielle Beihilfen für die Opfer pseudomedizinischer

Versuche

Im Berichtsjahr setzte das IKRK seine Vermittlertätigkeit fort, um die finanziellen Beihilfen an die Personen weiterzuleiten, an denen unter dem Nationalsozialismus in Konzentrationslagern pseudomedizinische Versuche vorgenommen worden waren. Bezugnehmend auf das Wiedergutmachungsgesetz vom 26. Juli 1961, hatte die Regierung der Bundesrepublik Deutschland das IKRK im Jahre 1961 nämlich ersucht, an die in den osteuropäischen Ländern wohnhaften Antragsteller die Gelder weiterzuleiten, die zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit beitragen sollten.

Vom 9. bis 23. Juli und vom 25. Oktober bis 8. November 1970 weilte eine IKRK-Mission, bestehend aus dem IKRK-Mitglied Dr. med. Jacques F. de Rougemont, Vizedirektor Jean-Pierre Maunoir, dem Arztdelegierten Dr. Jean-Louis Roux und der Delegierten Lix Simonius, in Polen, um die Fälle neuer Gruppen derartiger Antragsteller zu prüfen. Die Zusammenkünfte fanden in Warschau im Beisein eines abgeordneten Richters der Zentralkommission des Justizministeriums, die für die Kriegsverbrechen in Polen zuständig ist, sowie von Ärzten von der Ärztekommission des Polnischen Roten Kreuzes und des Leiters des Suchdienstes dieser Gesellschaft statt.

Am 18. und 19. März sowie vom 30. September bis 3. Oktober 1970 trat die Neutrale Sachverständigenkommission, die vom IKRK benannt worden war, um zu den polnischen Anträgen Stellung zu nehmen, im Beisein polnischer und deutscher Beobachter zusammen. Sie bewilligte 186 Antragstellern finanzielle Beihilfen im Gesamtwert von DM 5.160.000,—. Die deutsche Bundesregierung überwies diesen Betrag dem IKRK, das ihn an die Empfänger in Polen weiterleitete. Hiermit stieg der Gesamtbetrag der finanziellen Beihilfen für die polnischen Opfer pseudomedizinischer Versuche, die deutsche Bundesregierung seit Beginn dieser Aktion im Jahre 1961 geleistet hat, auf DM 26.430.000,—.

Die Vorbereitung der Akten der Antragsteller wurde in Polen beachtlich beschleunigt. Das Polnische Rote Kreuz leitete im Berichtsjahr – grösstenteils in der zweiten Jahreshälfte – nahezu 500 Akten an das IKRK weiter, die der Neutralen Kommission im Jahre 1971 als Arbeitsunterlage dienen werden.

Wie die tschechoslowakische Regierung im Jahre 1969, verhandelte auch die ungarische Regierung direkt mit der deutschen Bundesregierung ein Abkommen über die Zahlung einer Pauschalsumme für die in der Schwebe gebliebenen ungarischen Fälle. Das IKRK hat also seine diesbezügliche Tätigkeit einstellen können.

Naher Osten

KONFLIKT ZWISCHEN ISRAEL UND DEN ARABISCHEN LÄNDERN

Wegen des Wiederaufflackerns der Feindseligkeiten im Nahen Osten wandte sich das IKRK am 11. April wie folgt an die in den Konflikt verwickelten Mächte:

Trotz der Feuereinstellung kommen immer noch Kriegshandlungen im Nahen Osten vor. Es ist beängstigend festzustellen, dass die Feindseligkeiten in den Gegenden zunehmen, wo Militäreinrichtungen und die Zivilbevölkerung zuweilen nebeneinander existieren, was immer grössere Leiden nach sich zieht.

Angesichts der tragischen Entwicklung dieser Lage richtet das Internationale Komitee vom Roten Kreuz einen dringenden Appell an die Regierungen und alle in dieser Weltgegend eingesetzten Streitkräfte, damit die universal anerkannten humanitären Vorschriften unter allen Umständen angewendet werden.

Es erinnert daran, dass sich die Mächte durch Unterzeichnung der Genfer Abkommen von 1949 feierlich verpflichtet haben, eine Gesamtheit von Normen zu beachten, die insbesondere verlangen, dass die Bevölkerungsteile, die sich nicht am Kampf beteiligen, verschont und keine Angriffe gegen sie gerichtet werden, dass die militärischen und die zivilen Häftlinge anständig und menschlich behandelt werden und man sich jeglicher Misshandlungen und Vergeltungsmassnahmen gegen die Personen und ihr Hab und Gut enthält. Die Krankenhäuser geniessen einen Sonderschutz.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bittet die beteiligten Parteien eindringlich, seinen Delegierten mehr Unterstützung und grosszügigere Erleichterungen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu gewähren. Es ist zwingend notwendig, dass das IKRK durch seine Anwesenheit an den Konfliktsorten neuen Initiativen zum Erfolg verhelfen kann, die darauf hinzielen, den Nichtkämpfern einen wirksameren Schutz zu sichern.

Das Komitee, das die verantwortlichen Behörden häufig an ihre Verpflichtungen erinnert hat, beschwört sie, die wesentlichen Regeln der Menschlichkeit zu befolgen und sich Handlungen zu enthalten, die geeignet sind, die Suche nach einer friedlichen Lösung des Konflikts immer schwieriger zu gestalten.